



SATZUNG

Stand IX/2017

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden	3
§ 4	Einnahmen	4
§ 5	Allgemeine Versicherungsbedingungen	5
§ 6	Gründungsstock	5
§ 7	Organe	5
§ 8	Vertreterversammlung	5
§ 9	Aufsichtsrat	8
§ 10	Vorstand	11
§ 11	Treuhänder und Überwachung des Sicherungsvermögens	13
§ 12	Verwaltung des Sicherungsvermögens	13
§ 13	Rechnungsprüfung und Vermögensverwaltung	13
§ 14	Versicherungsmathematische Prüfung	14
§ 15	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Mitgliedern	15
§ 16	Bekanntmachung	16
§ 17	Änderung der Satzung	16
§ 18	Auflösung	16

§ 1

NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Kasse führt den Namen Wuppertaler Pensionskasse VVaG, kurz WPK genannt.
2. Die Kasse ist ein kleinerer Verein im Sinn des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
3. Sitz und Gerichtsstand der Kasse ist Wuppertal. Geschäftsgebiet der Kasse ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Die Kasse hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Satzung und den jeweils zur Anwendung kommenden Versicherungsbedingungen

1. unmittelbar an die bei ihr versicherten Mitgliedsangestellten im Sinn von § 3 Abs. 2 der Satzung Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen,
2. die Leistungszusagen, die von einem Mitgliedsunternehmen im Sinn von § 3 Abs. 1 der Satzung unmittelbar oder über eine beauftragte Versorgungseinrichtung (Nr. 3) erteilt wurden, in Rückdeckung zu nehmen,
3. Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen zu betreiben.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHME, AUSSCHIEDEN

1. Mitglied kann neben der BARMER und der Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse (im Folgenden BARMER PK) jedes Unternehmen werden, an dem die BARMER beteiligt ist, sowie Versorgungseinrichtungen, die für die BARMER Leistungen erbringen (Mitgliedsunternehmen). Ferner kann Mitglied im Sinn des Satzes 1 auch der Verband der Ersatzkassen e.V. (im Folgenden vdek) werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erwirbt ferner jede Angestellte / jeder Angestellter (auch Vorstände und Mitglieder der Geschäftsleitung) eines Mitgliedunternehmens im Sinn des Abs. 1 (Mitgliedsangestellte), die / der als Versorgungsberechtigte / Versorgungsberechtigter mit der Kasse ein Versicherungsverhältnis begründet hat und somit selbst Versicherungsnehmer wird. Im Fall der beitragsfreien Fortführung des Versicherungsverhältnisses ruht die Mitgliedschaft.

3. Unter »Mitglied« bzw. »Mitglieder« sind im Sinn der nachfolgenden Satzungsbestimmungen und der AVB sowohl Mitgliedsunternehmen als auch Mitgliedsangestellte zu verstehen. Sofern eine Regelung nur für Mitgliedsunternehmen oder Mitgliedsangestellte gelten soll, werden die entsprechenden Begriffe verwendet. Als Mitgliedsangestellte gelten auch Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinn von § 1 LPartG von Mitgliedsangestellten, mit denen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs ein eigenes Versicherungsverhältnis begründet wird.
4. Mitgliedsunternehmen scheiden aus durch Austritt oder Ausschluss. Das Ausscheiden der Mitgliedsunternehmen setzt eine Beendigung der Rückdeckungsversicherungen voraus.
5. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung mit einjähriger Frist erfolgen. Die Kündigung wird wirksam zum Schluss des auf den Zugang der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.
6. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als Ausschlussgrund kommt insbesondere in Betracht, wenn die Kasse nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Rücktritt oder zur Anfechtung des Versicherungsvertrags berechtigt ist. Auf die Ausschlussfolgen muss gemäß den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes hingewiesen worden sein.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitgliedsunternehmen kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung über den Ausschluss.
8. Der Anspruch auf das Vermögen der Kasse beschränkt sich nach dem Ausscheiden des Mitgliedsunternehmens auf das im Rahmen der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen angesammelte geschäftsplanmäßige Deckungskapital der Anwartschaften und Rentenansprüche zur Zeit des Ausscheidens abzüglich eines Geschäftskostensatzes von 1% des Deckungskapitals.
9. Das Ausscheiden der Mitgliedsangestellten richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und nach den Maßgaben des Betriebsrentenrechts.

§ 4

EINNAHMEN

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus den Beiträgen, den Erträgen aus Kapitalanlagen und sonstigen Erträgen. Die Pflicht der Mitglieder, einmalige oder wiederkehrende Beiträge zu entrichten, richtet sich nach den jeweiligen AVB. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Leistungsumfang und den Rechnungsgrundlagen des anzuwendenden technischen Geschäftsplans.

§ 5

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Die jeweiligen AVB regeln insbesondere die Art, Voraussetzungen und Umfang der Leistungen.

§ 6

GRÜNDUNGSSTOCK

Die BARMER stellt den Gründungsstock zur Verfügung. Die Tilgung des Gründungsstocks einschließlich einer Verzinsung erfolgt aus den Jahreseinnahmen der Kasse, jedoch maximal in der Höhe wie nach der Tilgung die Solvabilitätsvorschriften noch erfüllt werden und beginnt frühestens nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009; sie erfolgt nur so weit wie die Verlustrücklage angewachsen ist.

§ 7

ORGANE

Organe der Kasse sind:

- a) die Vertreterversammlung (§ 8)
- b) der Aufsichtsrat (§ 9)
- c) der Vorstand (§ 10)

§ 8

VERTRETERVERSAMMLUNG

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus mindestens 4 Personen. Die Anzahl der Vertreter wird von der Vertreterversammlung bestimmt. Davon wird die eine Hälfte aus dem Bereich der Mitgliedsangestellten (§ 3 Abs. 2 der Satzung) auf Grundlage einer Wahlordnung gewählt und die andere Hälfte von der BARMER entsandt. Die Wahl bzw. die Entsendung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn seiner Amtszeit beschließt. Eine Wiederwahl bzw. eine erneute Entsendung ist zulässig. Eine Erhöhung der Vertreteranzahl ist nur unter Einhaltung der paritätischen Besetzung durch Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsangestellte zulässig.
2. Die Mitglieder der Vertreterversammlung dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands sein; sie müssen aber Mitglieder der Kasse sein, sofern sie als Vertreter der Versicherten gewählt wurden. Beschäftigte der Kasse können der Vertreterversammlung nicht angehören. Die Mitglieder der Ver-

treterversammlung können ihr Stimmrecht mit Wirkung für eine bestimmte Sitzung auf ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung durch schriftliche Vollmacht übertragen. Beabsichtigte Vollmachtsbeschränkungen sind seitens der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers in der Vollmachtserklärung klar zum Ausdruck zu bringen.

3. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wenn jeweils ein nach Abs. 1 Satz 3 gewählter und ein entsandter Vertreter teilnehmen.
4. Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands;
 - c) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder, soweit sie nicht zu entsenden sind, und deren Abberufung;
 - d) die Enthebung der vom Aufsichtsrat vorläufig enthobenen Mitglieder des Vorstands von ihren Geschäften;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse, die Bestandsübertragung auf ein anderes oder die Fusion mit einem anderen Versicherungsunternehmen;
 - f) die Beschlussfassung über sonstige der Vertreterversammlung durch die Satzung vorbehaltene oder ihr vom Aufsichtsrat und Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitete Vorschläge;
 - g) die Beschlussfassung über eine Wahlordnung bzw. deren Änderung zur Vertreterversammlung.
5. Eine ordentliche Vertreterversammlung findet alljährlich in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres statt, und zwar am Sitz der Kasse oder an einem Ort, in welchem die BARMER hauptamtlich vertreten ist. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Vertreterversammlung teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
6. Wenn das Wohl der Kasse es erfordert, haben der Vorstand oder der Aufsichtsrat eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen.
7. Die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung hat außerdem zu erfolgen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Einberufung ist in diesem Falle unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand zu be-

antragen. Der Vorstand hat die Einberufung unverzüglich vorzunehmen. Die Vertreterversammlung soll spätestens binnen sechs Wochen nach Stellung des Antrags stattfinden.

8. Die Bestimmungen über die ordentliche Vertreterversammlung gelten für außerordentliche Vertreterversammlungen entsprechend.
9. Die Leitung einer Vertreterversammlung obliegt der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei deren / dessen Verhinderung seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter. Ist auch diese / dieser verhindert, bestimmt die Vertreterversammlung den Versammlungsleiter. Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über den Gang der Verhandlungen, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse und ihres Zustandekommens, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Vertreterversammlung zu unterzeichnen ist.
10. Soweit ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung nach der Einberufung die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlussfassung der Vertreterversammlung verlangt, genügt deren Bekanntmachung innerhalb von zehn Tagen nach Einberufung der Vertreterversammlung durch einfachen Brief. Keiner Bekanntmachung bedarf es zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Vertreterversammlung, zu Anträgen, die zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden, und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung. Anträge von Mitgliedern der Kasse, soweit sie nicht die Änderung der Satzung betreffen, sind in die Tagesordnung der Vertreterversammlung aufzunehmen, wenn sie spätestens 3 Wochen vor dem Termin dem Vorstand vorgelegt worden sind, später eingehende Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben und spätestens eine Woche vor dem Termin dem Vorstand vorgelegt worden sind. Die Anträge sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich mitzuteilen.
11. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern es sich nicht um Belange handelt, die ausschließlich die Rückdeckungsversicherung betreffen. In diesem Fall gilt ein von den Vertretern der Mitgliedsunternehmen gestellter Antrag bei Stimmengleichheit als angenommen. Abgestimmt wird durch Handerheben, wenn nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung angenommen wird. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Danach entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Wahlen werden geheim durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag

vor, kann, falls sich kein Widerspruch erhebt, durch Handerheben abgestimmt werden.

§ 9

AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon bilden jeweils vier die Arbeitnehmerseite und vier die Arbeitgeberseite. Der Hauptpersonalrat der BARMER entsendet seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat, die BARMER ein Mitglied des Vorstands sowie ein Mitglied des Verwaltungsrats. Die Gründerversammlung bzw. nachfolgend die Vertreterversammlung wählt vier weitere Mitglieder, und zwar je zwei auf Vorschlag des Hauptpersonalrats und der BARMER. Die weiteren Mitglieder müssen Mitarbeiter oder Vorstände der BARMER sein.
2. Für die zu wählenden Mitglieder werden gleichzeitig von der Gründerversammlung bzw. nachfolgend von der Vertreterversammlung vier Ersatzmitglieder gewählt. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Hierbei ist die Reihenfolge eines evtl. Nachrückens in die jeweilige Gruppe festzulegen.
3. Die Bestellung der Aufsichtsrats- und Ersatzmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Vertreterversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
4. Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 3 endet die Amtszeit der entsandten und gewählten Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder an dem Tag, an dem eine der Voraussetzungen für die Entsendung oder die Wahl entfällt.
5. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende, schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen.
6. Endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds vor dem in Absatz 3 vorgesehenen Zeitraum, ist für die entsandten Mitglieder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen, für die gewählten Mitglieder rückt das dafür bestimmte Ersatzmitglied nach, das der Gruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehört.

7. Das Amt des Aufsichtsratsmitglieds ist ehrenamtlich.
8. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
 - a) die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie deren vorläufige Enthebung von ihren Geschäften;
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung der Kasse;
 - c) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags sowie die Berichterstattung an die Vertreterversammlung über diese Prüfung vor Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) die Bestimmung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers;
 - e) die Bestellung einer Treuhänderin / eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihres / seines Stellvertreters;
 - f) die Bestellung und Entlassung der Verantwortlichen Aktuarin / des Verantwortlichen Aktuars;
 - g) die Vornahme von Satzungsänderungen, die entweder nur die Fassung betreffen, oder für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen von vorgeschlagenen Satzungsänderungen verlangt, bevor sie diese genehmigt, soweit in diesen Fällen die Vertreterversammlung den Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 195 Abs. 2 und 3 Versicherungsaufsichtsgesetz ermächtigt hat.
9. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Wird bei dieser Wahl die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählt die Arbeitgeberseite mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende / den Vorsitzenden, die Arbeitnehmerseite mit einfacher Mehrheit die Stellvertreterin / den Stellvertreter der / des Vorsitzenden. Die Amtszeit der / des Vorsitzenden und der Stellvertreterin / des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied im Aufsichtsrat. Wenn die / der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
11. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Zu den Sitzungen können Mitglieder des Vorstands hinzugezogen werden. Die erste Sitzung des Aufsichtsrats findet im Anschluss an die Vertreterversammlung statt. Sätze 1 und 2 finden insoweit keine Anwendung.
12. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
13. Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der / dem stellvertretenden Vorsitzenden eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
14. Unbeschadet der Regelung, dass jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrats jederzeit verlangen kann, soll der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten.
15. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet dessen Sitzungen. Sie / er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
16. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche, mit eigener Namensunterschrift versehene Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

17. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Anzahl von Vorstandsmitgliedern bestellen. Verlängerungen der Amtszeit oder wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit ein Entgelt.
2. Der Aufsichtsrat ernennt die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstands.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse;
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags;
 - d) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans einschließlich einer Investitions- und Liquiditätsplanung;
 - e) die Aufstellung von Grundsätzen der Vermögensanlage;
 - f) die Einrichtung eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Kasse gefährdenden Entwicklungen.
4. Die Geschäftsführung der Kasse durch den Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat erlässt.
5. Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Kasse befugt. Schriftliche Willenserklärungen müssen im Namen des Vorstands ausgestellt und von zwei Vorstandsmitgliedern oder gegebenenfalls einem Vorstandsmitglied und einer nach Abs. 7 bestellten besonderen Vertreterin bzw. einem besonderen Vertreter unterschrieben sein. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
 - b) die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden;

- c) der Umbau von Gebäuden, soweit die Kosten jeweils den Betrag von € 100.000,00 übersteigen;
 - d) die Anlegung von Vermögen in Hypotheken und Grundschuldforderungen im Einzelfall mit mehr als 1 % der Bilanzsumme zum 31. Dezember des Vorjahres;
 - e) die Anlegung von Vermögen in Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen und Wertpapieren, die nicht den Anlagegrundsätzen für das gebundene Vermögen entsprechen;
 - f) Veränderungen im Anlagebestand, die nicht den internen Grundsätzen der Vermögensanlage entsprechen;
 - g) der Erwerb von Beteiligungen;
 - h) die dingliche Belastung des Grundstückseigentums der Kasse, die Aufnahme von sonstigen Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Versicherungsgeschäft oder der Gewährung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschulddarlehen im Zusammenhang stehen;
 - i) der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Satzungs- und Beleihungsvorschriften;
 - j) Funktionsausgliederungen;
 - k) die Einführung neuer Tarife und der dazugehörigen AVB sowie die Änderung und Beendigung bestehender Tarife und AVB; ferner auch die Änderung der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarife und AVB mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, welche die Art, Voraussetzungen, Umfang und Höhe sowie Fälligkeit der Versicherungsleistung, die zu entrichtenden Beiträge und das Ausscheiden der Versorgungsanwärter betreffen, sofern die Aufsichtsbehörde die Änderungen genehmigt; ferner die Einführung und Änderung von genehmigten Teilungsbedingungen zur Regelung der internen und externen Teilung im Versorgungsausgleich mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, sofern die Aufsichtsbehörde diese genehmigt.
7. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu seiner Unterstützung besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen. Eine besondere Vertreterin bzw. ein besonderer Vertreter kann gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die Kasse in den Geschäften der laufenden Verwaltung vertreten und für diese verbindlich unterzeichnen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Regeln

erledigt werden und für die Kasse sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Insbesondere fallen hierunter folgende Geschäftsbereiche:

- a) Bestandsverwaltung der Mitglieder, Rentenanwartschaftsberechtigten und Rentenbezieher
- b) Festsetzung von Renten und Anwartschaften
- c) Erfassung und Erstattung von Beiträgen
- d) Vermögensanlageverwaltung und -betreuung.

§ 11

TREUHÄNDER UND ÜBERWACHUNG DES SICHERUNGSVERMÖGENS

Zur Überwachung des Sicherungsvermögens werden nach den Bestimmungen des VAG vom Aufsichtsrat der Kasse im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde ein Treuhänder und sein Stellvertreter bestellt. Rechte und Pflichten des Treuhänders richten sich nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

VERWALTUNG DES SICHERUNGSVERMÖGENS

Die Anlage der Vermögenswerte des Sicherungsvermögens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Vermögenswerte sind getrennt von jedem anderen Vermögen der Kasse zu verwahren; über sie ist ein besonderes Verzeichnis nach Anordnung der Aufsichtsbehörde zu führen. Versicherungen, die nicht Rückdeckungsversicherungen sind, werden getrennt von den Rückdeckungsversicherungen in einem gesonderten Abrechnungsverband geführt. Ferner können getrennte Abrechnungsverbände pro Mitgliedsunternehmen eingerichtet werden.

§ 13

RECHNUNGSPRÜFUNG UND VERMÖGENSVERWALTUNG

1. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den aufsichtsbehördlichen Vorschriften aufzustellen und den Jahresabschluss der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Vor der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Aufsichtsrat diesen, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzuschlagen.
2. Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Verordnungen der Bundesregierung und Richtlinien der Auf-

sichtsbehörde anzulegen. Das Vermögen und die Einkünfte der Kasse dürfen ausschließlich für den satzungsmäßigen Kassenzweck (§ 2 Absatz 1 und 2) verwendet werden.

3. Der Jahresabschluss und Lagebericht der Kasse ist von einem durch den Aufsichtsrat bestimmten Abschlussprüfer zu prüfen.

§ 14

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE PRÜFUNG

1. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, in jedem Jahr durch eine Verantwortliche Aktuarin / einen Verantwortlichen Aktuar ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen und insbesondere prüfen zu lassen, ob in der Leistungsfähigkeit der Kasse eine Änderung eingetreten ist und welche Änderungen hinsichtlich der Höhe der Beiträge oder der Kassenleistungen erforderlich oder zulässig erscheinen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der nächsten Vertreterversammlung vorzulegen.
 - 1a. Der Jahresrohüberschuss eines Geschäftsjahres der Kasse ist die Summe aller Erträge abzüglich der Aufwendungen ohne Berücksichtigung der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung.
2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Verlustrücklage sind jeweils mindestens 1 vom Hundert der Summe aus Jahresrohüberschuss und der erfolgten Zuführung zur Deckungsrückstellung, maximal aber der Jahresrohüberschuss, zuzuführen, bis sie mindestens 5 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Darüber hinausgehende Zuführungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes nach Prüfung durch den Aufsichtsrat.
3. Weiterhin sich ergebende Mittel aus dem Jahresrohüberschuss sind zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung dieser überrechnungsmäßigen Erträge trifft die Vertreterversammlung aufgrund des nach Absatz 1 vom Aufsichtsrat in Auftrag gegebenen versicherungsmathematischen Gutachtens, welches die überrechnungsmäßigen Erträge den einzelnen Abrechnungsverbänden zuordnet. Die Zuordnung bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
4. Die Bewertungsreserven der Kapitalanlagen werden jährlich neu im Rahmen eines nach Absatz 1 vom Aufsichtsrat in Auftrag gegebenen versicherungsmathematischen Gutachtens festgestellt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren gleichmäßig den einzelnen Versicherungsverhältnissen bzw. im Fall von Rückdeckungsversicherungen dem Versicherungsnehmer zugeteilt (andere vergleichbare angemessene Verteilungsgrundsätze sind zu-

lässig). Dabei werden im Rahmen der Berücksichtigung einer ausreichenden Kapitalausstattung Mittel für eine ausreichende Solvabilität, für eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung und für die Erfüllung der Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie der Regelungen im Technischen Geschäftsplan berücksichtigt. Die Beschlussfassung über die Zuteilung trifft die Vertreterversammlung aufgrund von Informationen und Vorschlägen der Verantwortlichen Aktuarin / des Verantwortlichen Aktuars der Kasse und des Vorstands, über die der Aufsichtsrat informiert wurde. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

5. Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, sind zunächst die Verlustrücklage und die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Deckung des Fehlbetrages heranzuziehen. Sind eine Verlustrücklage und/oder eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht vorhanden oder reichen sie zur Deckung nicht aus, so sind aufgrund von Vorschlägen der Verantwortlichen Aktuarin / des Verantwortlichen Aktuars der Kasse die Beiträge zu erhöhen, die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen obliegen gemäß § 10 Abs. 3 lit c) dem Vorstand und haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung. Werden die Pensionsleistungen herabgesetzt, sind zugleich auch die laufenden Pensionen entsprechend zu kürzen. Die Zulässigkeit von Nachschüssen richtet sich nach den jeweils zur Anwendung kommenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

VERFAHREN BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN ZWISCHEN VORSTAND UND MITGLIEDERN

1. Alle Entscheidungen, insbesondere über Ansprüche auf Kassenleistungen und Verlust der Mitgliedschaft, obliegen dem Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.
2. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Betroffene – unbeschadet seines Rechts, das zuständige Gericht anzurufen – binnen vierzehn Tagen beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung.

§ 16

BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch schriftliche Mitteilung über Geschäftsräume der Mitgliedsunternehmen, und zwar durch Aushang oder Einstellung ins Intranet.

§ 17

ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, die über Vorschläge des Aufsichtsrats in die Vertreterversammlung eingebracht werden müssen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Vertreterversammlung erforderlich. Ferner bedürfen diese Beschlüsse der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlüsse sind gemäß § 16 bekannt zu geben.
2. Die Änderungen treten, wenn die Vertreterversammlung nichts anderes beschließt, mit Beginn des auf den Tag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Monats in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 14, 15, 18 dieser Satzung können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

§ 18

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sitzung der Vertreterversammlung beschlossen werden, der eine entsprechende Beschlussfassung des Aufsichtsrates vorausgegangen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
2. Die Vertreterversammlung kann mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand der Kasse mit allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden soll. Der Vertreterversammlung hat eine entsprechende Beschlussfassung des Aufsichtsrates voranzugehen. Die Genehmigung des Inhalts des mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossenen Übertragungsvertrages kann mit dem Übertragungsbeschluss verbunden werden. Die Sätze 1 und 2 gelten bei einer Fusion mit einem anderen Versicherungsunternehmen oder einem ähnlichen Rechtsgeschäft entsprechend.

3. Im Falle der Auflösung der Kasse muss binnen drei Wochen nach dem Zeitpunkt der Auflösung eine Vertreterversammlung einberufen werden, die beschließt, ob eine Übertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen nach Absatz 2 stattfinden soll.
4. Wird von einem Übertragungsvertrag abgesehen, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörde die Auflösung genehmigt hat. Das vorhandene Kassenvermögen wird nach Deckung etwaiger Schulden nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan verteilt.
5. Die Beschlüsse sind auch für die Pensionsempfänger verbindlich.
6. Die Liquidation der Kasse erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstands oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied.

WUPPERTALER PENSIONSKASSE VVAG DER VORSTAND

Erste Fassung der Satzung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 26. Februar 2008.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19. September 2017, Geschäftszeichen: »VA 13 – I 5002 – 2288 – 2017/0001«.

WUPPERTALER PENSIONSKASSE
info@wuppertaler-pk.de | www.wuppertaler-pk.de